

**Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu
Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern,
Fachgesundheits- und Kinderkranken-
pflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene –
Hygienefachkraft – (WeiVHygPfl)**

1	Theoretische Weiterbildung (720 Stunden)		
1.1	Allgemeine Grundlagen	180 Stunden	
1.1.1	Grundlagen der Krankenhausbetriebsorganisation oder der Betriebsorganisation stationärer, teilstationärer sowie ambulanter Einrichtungen der Altenhilfe	80 Stunden	
	<ul style="list-style-type: none"> – Gesetzliche Grundlagen – Finanz- und Rechnungswesen – Organisation und Arbeitsabläufe, Projektarbeit, Hygienemanagement, Dokumentation, Schriftverkehr, Formulargestaltung – Datenerfassung und Datenverarbeitung – Organisation der Krankenhaushygiene, Hygienekommission 		
1.1.2	Wahrnehmung, Kommunikation und Pädagogik sowie Methodik des Lernens, Lernpsychologie und -techniken und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, berufliches Selbstverständnis	100 Stunden	
1.1.2.1	Wahrnehmung	20 Stunden	
	<ul style="list-style-type: none"> – Ausgewählte Teilbereiche der Wahrnehmungspychologie – Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung – Selbsterfahrung, Supervision, Balint-Gruppe usw. – Beobachtungs- und Beurteilungsprozesse, Beurteilungsfehler – Diagnostik- und Beurteilungsverfahren 		
1.1.2.2	Kommunikation und Pädagogik	50 Stunden	
	<ul style="list-style-type: none"> – Theorie- und Praxis personenzentrierter Gesprächsführung – Gruppendynamik und Gruppen-Pädagogik – Kooperation, Konflikt, Teamarbeit – Kooperation von Institutionen und Berufsgruppen – Pädagogische Anleitung von Hilfspersonal und Schülern – Grundlagen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit 		
1.1.2.3	Methodik des Lernens, Lernpsychologie und -techniken sowie Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens	20 Stunden	
1.1.2.4	Berufliches Selbstverständnis	10 Stunden	
	<ul style="list-style-type: none"> – Motivation für die Arbeit in der Krankenhaushygiene oder für die Hygiene in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe sowie in der Weiterbildung – Geschichte der Entwicklung der Pflegeberufe unter Einbezug der Hygiene – Leitbilder, Normen und Werte in der Hygiene 		
1.2	Grundlagen der Hygiene und Mikrobiologie	150 Stunden	
	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Bakteriologie, Virologie, Mykologie, Parasitologie – Wasser- und Lebensmittelmikrobiologie – Grundlagen der Chemotherapie und Immunologie – Epidemiologie von Infektionen 		
1.3			
1.4			
2	Praktische Weiterbildung unter Anleitung		
	von mindestens 1155 Stunden		
	Die praktische Weiterbildung erfolgt im Rahmen folgender Einsätze:		
2.1	154 Stunden Einführung für Kranken-, Kinderkrankenschwestern/-pfleger in einem Krankenhaus oder für Altenpfleger/innen in einer stationären Pflegeeinrichtung unter Anleitung einer vollzeitbeschäftigen Hygienefachkraft mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung		
2.2	115,5 Stunden in einem Hygiene-Institut oder einem Medizinaluntersuchungsamt unter Anleitung eines Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin oder eines Facharztes für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie		
2.3	Mindestens je 154 Stunden		
	<ul style="list-style-type: none"> – Intensivstation – OP-Abteilung – Chirurgische Abteilung – Innere Abteilung 		
	mindestens je 77 Stunden		
	<ul style="list-style-type: none"> – Zentralsterilisation – Küche 		
	mindestens 115,5 Stunden		
	<ul style="list-style-type: none"> – Krankenhaustechnische Abteilung 		
2.4	Von den unter Nummer 2.3 geforderten Einsätzen müssen mindestens 154 Stunden für Kranken-, Kinderkrankenschwestern/-pfleger in einem anderen als dem arbeitgebenden Krankenhaus oder für Altenpfleger/innen in einer anderen als der arbeitgebenden stationären Pflegeeinrichtung abgeleistet werden.		
2.5	über jeden Abschnitt der praktischen Weiterbildung ist vom Weiterbildungsteilnehmer ein Bericht zu fertigen. Dieser wird von der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter fachlich bewertet und für die Prüfungsunterlagen dokumentiert. Die Berichte sind der von der Praxisanleitung anzufertigenden Bescheinigung nach Anlage 3 beizufügen.		

* Anlage 1 geändert durch Artikel 61 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 306); in Kraft getreten am 28. April 2005.